

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 21.) Bekanntmachung,
 das Verfahren bei Hinaussetzung des Termins für den Aufgang der
 Niederjagd betreffend;
 vom 27ten Mai 1843.

Fast alljährlich haben sich, insbesondere aus den Gebirgsgegenden des Landes, die Anträge auf weitere Hinaussetzung des Termins für Aufgang der niedern Jagd, wegen verspäteter Reife der Feldfrüchte, wiederholt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Anträge in der Regel zu einer Zeit erfolgen, wo der gesetzliche Termin bereits ganz nahe und es daher für die betreffenden Ministerien höchst schwierig ist, den darauf zu fassenden Entschlüssen ihrer Seite nähere Erörterungen voranzugehen und noch mehr die wegen der Verhältnisse an den Landesgrenzen oft wünschenswerthen Vernehmungen mit den Nachbarkantonen eintreten zu lassen.

In dessen Betracht und in der Absicht, das Verfahren in den bezüglichen Fällen auf eine den Zweck fördernde Weise soviel thunlich zu vereinfachen und abzukürzen, haben sich die unterzeichneten Ministerien der Finanzen und des Innern zu dem Beschlusse vereinigt, den Kreisdirectionen, bis auf weiteres, ein für allemal die Ermächtigung zu ertheilen, für den Fall, daß innerhalb ihrer Bezirke oder in gewissen Gegenden derselben die Sendte in Folge der Witterungsverhältnisse sich verspätigen und das Einbringen der Feldfrüchte bis zu dem gesetzlichen Aufgangstermine der Niederjagd nicht zu ermöglichen sein sollte, diesen Termin hinsichtlich der betreffenden Provinzen und Districte für das laufende Jahr soweit als nöthig hinauszusetzen, mit den Regierungsbehörden des benachbarten Auslandes deshalb nach Befinden sich zu vernehmen, die getroffenen Bestimmungen aber, welche demnächst auch durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur Publication gelangen werden, durch die Leipziger Zeitung, sowie durch die Kreisblätter und die geeigneten Localblätter zu veröffentlichen.

Diese, mit dem laufenden Jahre in Wirksamkeit tretende Einrichtung wird daher andurch bekannt gemacht, damit die betreffenden Behörden und sonst Betheiligten sich darnach richten und den von den Kreisdirectionen in der fraglichen Beziehung zu erlassenden Anordnungen gehörig Folge geleistet werde. Dresden, den 27ten Mai 1843.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
 von Beschau. Kositz und Jäncendorf.

Stelger.